

Ludwig A. Minelli
Postfach 10
8127 Forch

KR-Nr. 90/2012

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Vollendung des Rechts auf Bildung

Antrag:

Ergänzung der Kantonsverfassung

Art. I

Die Kantonsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 116, neuer Absatz:

³Öffentliche Schulen jeglicher Art und Stufe sind für Kantoneinwohner vollständig gebührenfrei. Im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland bestimmt das Gesetz, inwieweit Gegenrecht zur Anwendung kommt.

Art. II

Übergangsbestimmung

Bestehende Gebührenregelungen, die Art. 116 Abs. 3 KV widersprechen, treten spätestens am 31. Dezember 2017 ausser Kraft.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Änderung der Kantonsverfassung tritt mit der Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses über ein annehmendes Ergebnis der Volksabstimmung in Kraft.

Begründung:

Seit bald zwanzig Jahren, genau seit dem 18. September 1992, hat sich die Schweiz durch Beitritt zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 0.103.1) in dessen Artikel 13 verpflichtet, allmählich das gesamte Schulwesen einschliesslich des Fach- und Berufsschulwesens sowie des Hochschulwesens unentgeltlich auszugestalten.

Durch diesen völkerrechtlichen Vertrag ist auch der Kanton Zürich verpflichtet, das Postulat der Unentgeltlichkeit des Rechts auf Bildung zu verwirklichen.

Schon vor Inkrafttreten dieses UNO-Pakts haben die Behörden des Kantons Zürich die Beseitigung von Hindernissen für das Recht auf Bildung und damit des Bildungsmonopols der Wohlhabenden jeweils nur unter demokratischem Druck vorgenommen.

So bedurfte es 1959 der Einzelinitiative Hans-Jakob Tobler, um für die zur Maturität führenden kantonalen Schulen und für das Technikum Winterthur die Schulgelder abzuschaffen: Entgegen dem Antrag des Regierungsrates und einer Mehrheit des Kantonsrates stimmte das Zürcher Volk am 3. April 1960 jenem Vorstoss eines einzelnen Bürgers mit 92 858 Ja gegen 61 174 Nein überraschend deutlich zu und öffnete so den Zugang zu den Mittelschulen auch für Angehörige weniger bemittelter Familien.

Ein Versuch des früheren Erziehungsdirektors Ernst Buschor, 36 Jahre später die 1960 abgeschafften Mittelschulgelder wieder einzuführen, scheiterte im Kantonsrat am 14. April 1997 in zweiter Lesung in einer Abstimmung unter Namensaufruf. Dies, nachdem das bereits 1960

erfolgreiche «Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder» im Anschluss an die Zustimmung einer Mehrheit des Kantonsrates in der ersten Lesung in der Presse angriffige Inserate publiziert und damit klar gemacht hatte, dass eine derartige Gesetzesänderung in der Referendumsabstimmung keine Chancen hätte.

Soeben sind die Studiengebühren an der Universität durch den Regierungsrat und den ihm unterstellten Universitätsrat massiv erhöht worden. Damit wird Völkerrecht verletzt. Jedes Mitglied des Regierungsrates hat gemäss § 4 des Kantonsratsgesetzes unter anderem zu geloben, «Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» etc.

Zum Recht des Bundes, zu dessen Schutz sich die Mitglieder des Regierungsrates verpflichten, gehören auch die durch völkerrechtliche Verträge geschlossenen Verpflichtungen, und zu den zu schützenden Rechten der Menschen und des Volkes gehört somit auch der Anspruch der Menschen darauf, dass bildungsfeindliche Gebühren allmählich abgeschafft werden. Damit steht eine Erhöhung noch bestehender Gebühren in offensichtlichem Widerspruch.

Da jedoch eine Mehrheit der Mitglieder des gegenwärtigen Regierungsrates in dieser Hinsicht weder der völkerrechtlichen Verpflichtung noch ihrem Gelübde zu folgen bereit ist, ist es notwendig, dass seitens des Souveräns die erforderlichen Schranken gegen derartig rechtswidriges Verhalten der Mehrheit der Mitglieder des Regierungsrates errichtet werden. Als dazu geeignet erscheint eine entsprechende Ergänzung der Kantonsverfassung, verbunden mit einer klaren Übergangsregelung.

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 von Artikel 116 der Kantonsverfassung sieht demzufolge vor, dass sämtliche öffentlichen Schulen des Kantons Zürich von Kantonseinwohnern gebührenfrei besucht werden können. Die Regelung des Verhältnisses zu Einwohnern anderer Kantone und des Auslandes im Sinne von Gegenrecht ist durch Gesetz vorzunehmen.

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass Ende 2017 alle bis dahin noch bestehenden Gebührenregelungen, welche diesem Verfassungsprinzip widersprechen, ausser Kraft treten.

Forch, 10. März 2012

Freundliche Grüsse

Ludwig A. Minelli